

Merkblatt

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 9. März 2005 (GVBl. LSA Nr. 16/2005, S. 136/137, ausgegeben am 14.03.2005) die Einrichtung einer Härtefallkommission beschlossen.

Was ist die Härtefallkommission?

Die Härtefallkommission ist ein Gremium, das sich aus acht Mitgliedern zusammensetzt. Dieses Gremium befasst sich auf Antrag eines oder mehrerer seiner Mitglieder mit einem ausländerrechtlichen Einzelfall, um festzustellen, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Stellt die Kommission dies mit Zweidrittelmehrheit fest, bittet sie das Ministerium für Inneres und Sport, gegenüber der Ausländerbehörde anzuordnen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Entspricht das Ministerium für Inneres und Sport diesem Ersuchen nicht, richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen. Es ist dann mit der Aufenthaltsbeendigung zu rechnen.

Wie gelangt man an die Härtefallkommission?

Ausreisepflichtige Ausländer aus Sachsen-Anhalt, die der Auffassung sind, bei ihnen lägen dringende humanitäre oder persönliche Gründe für ihren weiteren Verbleib in Deutschland vor, können sich an ein Mitglied der Härtefallkommission wenden. Das Mitglied entscheidet, ob der Fall in der Härtefallkommission beraten werden soll. Ein Rechtsanspruch auf eine Beratung in der Härtefallkommission besteht nicht. Die Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihre Erreichbarkeit ergeben sich aus der Übersicht am Ende dieses Merkblatts.

Wer schlägt Mitglieder für die Härtefallkommission vor?

Berechtigt, ein Mitglied für die Härtefallkommission vorzuschlagen, sind der Landkreistag, der Städte- und Gemeindebund, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, der Flüchtlingsrat, die Katholische Kirche, die Evangelischen Kirchen, das Ministerium für Gesundheit und Soziales sowie das Ministerium für Inneres und Sport.

Welche Unterlagen sind dem Mitglied der Härtefallkommission vorzulegen?

Dem Mitglied der Härtefallkommission vorzulegen sind:

- eine möglichst genaue Darlegung der dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, die einen Verbleib im Bundesgebiet rechtfertigen;
- eine Einwilligung zur Befassung des Anliegens in der Kommission sowie zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Ein Muster der Einwilligung ist bei den Mitgliedern der Kommission erhältlich;
- Angaben zur Person.

Verhindert die Anrufung der Härtefallkommission aufenthaltsbeendende Maßnahmen?

Nein, die Anrufung der Härtefallkommission hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen.

Wann ist die Annahme eines Härtefalls ausgeschlossen?

Es bestehen keine Erfolgsaussichten, über die Befassung in der Härtefallkommission ein Aufenthaltsrecht zu erwirken, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- eine Verurteilung in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen;
- eine Ausweisung nach den §§ 53 und 54 AufenthG (zwingende Ausweisung bzw. Regelausweisung);
- die Versagung eines Aufenthaltstitels nach § 5 Absatz 4 AufenthG (bestimmte Ausweisungsgründe);
- ein wiederholter oder gröblicher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, z. B. bei der Pass(-ersatz)beschaffung;
- die beharrliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände;
- eine Ausschreibung zur Fahndung (z. B. wegen „Untertauchens“).

Wie lange wird das Verfahren in der Härtefallkommission voraussichtlich dauern?

Die Verfahrensdauer hängt von der Besonderheit des Einzelfalles ab und kann je nach Prüfungsintensität bis zu einigen Wochen betragen.

Wer gibt Auskunft über den Stand des Verfahrens?

Auskünfte über den Stand des Verfahrens erteilt das Mitglied der Härtefallkommission, das sich des Anliegens zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen hat.

Mitglieder der Härtefallkommission

Frau Diane Gardyan Anschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) Tel.: (03496)-60 15 20, Fax: (03496)-60 15 12, E-Mail: diane.gardyan@anhalt-bitterfeld.de
Herr Frank Ehlenberger Anschrift: Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4/Neues Rathaus, 39104 Magdeburg Tel.: (0391)-5 40 20 41, Fax: (0391)-5 40 20 42, E-Mail: ehlenberger@ewo.magdeburg.de
Frau Tatiana Katcheishvili Anschrift: Psychologisches Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt (PSZ), Agnetenstraße 14, 39106 Magdeburg Tel.: (0391)-79 29 33 84, Fax: (0391)-79 29 33 90, E-Mail: katcheishvili@psz-sachsen-anhalt.de
Frau Antje Arndt Anschrift: Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V., Kurallee 15, 06114 Halle (Saale) Tel.: (0345)-44 50 25 21, Fax: (0345)-44 50 25 22, E-Mail: hfk@fluechtlingsrat-lsa.de
Frau Monika Schwenke Anschrift: Migrationsbeauftragte, Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V., Langer Weg 65-66, 39112 Magdeburg, Tel.: (0391)-6 05 32 36, Fax: (0391)-6 05 32 00, E-Mail: monika.schwenke@caritas-magdeburg.de
Frau Petra Albert Anschrift: Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Am Dom 2 39104 Magdeburg Tel.: (0391)-5 34 63 93, Fax: (0391)- 5 34 63 90, E-Mail: petra.albert@ekmd.de
Frau Susi Möbbeck Anschrift: Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg Tel.: (0391)-5 67 46 82, Fax: (0391)-5 67 40 52, E-Mail: integrationsbeauftragte@ms.sachsen-anhalt.de
Frau Christa Dieckmann Anschrift: Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, Tel.: (0391)-5 67 54 01, Fax: (0391)-5 67 54 53, E-Mail: christa.dieckmann@mi.sachsen-anhalt.de

Stand: 7. November 2019